

Sitzung vom 07. Juli 2020

Beschl. Nr. **2020-167**
F4.4 Gebühren generell
Gebührenverordnung; Teilrevision 2020

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 waren die Gemeinden gehalten, eigene gesetzliche Grundlagen für die Gebühren zu erlassen. Auf der Grundlage der Mustergebührenverordnung des Vereins Zürcher Gemeindegeldbesitzer und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat der Stadtrat eine Gebührenverordnung erarbeitet, die vom Grossen Gemeinderat am 13. Dezember 2017 beschlossen wurde. Der Grosse Gemeinderat hat die Gültigkeit der Gebührenverordnung auf drei Jahre bis am 31. Dezember 2020 beschränkt.

Am 5. Juni 2019 wurde von Reto Buchmann (FDP) und Simon Schanz (CVP) die Motion betreffend „Gebühren am Onlineschalter“ eingereicht. Die Motion verlangt, dass die Gebühren für Dienstleistungen, die per Online-Schalter bezogen werden, dem Äquivalenzprinzip entsprechen.

Erwägungen

Nach Art. 38 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung sind alle wichtigen Rechtssätze in Form des Gesetzes zu erlassen, namentlich die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe. Gemäss der totalrevidierten Gemeindeordnung (E-GO) ist der Grosse Gemeinderat zuständig für die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen (Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 E-GO).

Im Gemeindeerlass wurden die allgemeinen Grundsätze und die Bemessungsgrundlagen (Art. 1 – 16) sowie Gegenstand und Voraussetzungen der Gebühren (Art. 17 – 54) geregelt, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht ohnehin festgesetzt sind. Die einzelnen Gebührenhöhen sowie die Kanzleigebühren (geringe Gebühren für vergleichsweise einfache Tätigkeiten ohne besonderen Prüfungsaufwand) können verfassungsgemäss durch die Exekutive festgesetzt werden.

Die Struktur der Gebührenverordnung entspricht der Mustergebührenverordnung VZGV. Sie hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Mustergebührenverordnung wurde von der Mehrzahl der Parlamentsgemeinden übernommen.

Anpassungen in der Gebührenverordnung

Mit der zeitlichen Beschränkung der Gültigkeit ist die Gebührenverordnung zu revidieren. Im Rahmen der Teilrevision wurden die Grundsätze der Gebührenverordnung sowie die einzelnen Gebühren überprüft. Anpassungsbedarf besteht insbesondere dort, wo sich das Nutzungsobjekt, die Zuständigkeit oder die übergeordnete gesetzliche Grundlage seit 2017 verändert haben. Dies ist namentlich beim Lebensmittelrecht sowie dem Hallen- und Freibad der Fall. Zudem wurde das Anliegen der Motion in der Teilrevision berücksichtigt, in dem die Gebühren für Dienstleistungen, die per Online-Schalter bezogen werden, explizit auch dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen müssen (Art. 4 Gebührenverordnung).

Die Teilrevision wurde auch zum Anlass genommen, redaktionelle Präzisierungen vorzunehmen, die inhaltlich zu keinen wesentlichen Änderungen führen. Sämtliche Änderungen in der Gebührenverordnung sind in der beiliegenden Synopse dargestellt. Die Geltungsdauer der Gebührenverordnung soll zeitlich unbefristet verlängert werden.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung und Art. 75 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - I. Die Gebührenverordnung vom 1. November 2017 wird im Sinne der Erwägungen auf den 1. Januar 2021 angepasst.
 - II. Die Geltungsdauer der Gebührenverordnung wird zeitlich unbefristet verlängert.
 - III. Die Teilrevision der Gebührenverordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.
 - IV. In eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:
Die Motion betreffend Gebühren am Onlineschalter von Reto Buchmann (FDP) und Simon Schanz (CVP) vom 5. Juni 2019 wird als erledigt abgeschrieben.
 - V. Der Beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat, die Meinung der Minderheit vom Büro des Grossen Gemeinderats verfasst.
 - VI. Veröffentlichung von Dispositivziffern I - IV im amtlichen Publikationsorgan.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

- 3 Mitteilung an:
 - 1.1 Grosser Gemeinderat
 - 1.2 Stadtrat
 - 1.3 Schulpflege
 - 1.4 Baukommission
 - 1.5 Sozialkommission
 - 1.6 Ressortleitende

Stadt Adliswil

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber